



LEISTUNGSSPORT - UND NATIONALMANNSCHAFTS- REGLEMENT

Dieses Reglement regelt und dokumentiert alle
Belangen der Nationalmannschaft und des Nationalkaders.



Sprachliche Gleichbehandlung

Alle in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen können von Frauen als auch von Männern wahrgenommen werden.

Vorbehalt

Der Vorstand von Swisspool behält sich vor, Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen gemäss Sektionsreglement vorzunehmen.

Abweichungen

Bei Abweichungen zu den in anderen Organen (Homepage usw.) veröffentlichten Artikeln, ist dieses Reglement massgebend. Bei Abweichungen zur französischen Version dieses Reglements, ist die deutsche Version massgebend.

Abkürzungsverzeichnis:

ADV	Ausserordentliche Delegiertenversammlung
DV	Delegiertenversammlung
RK	Rekurskommission
SP	Sektion Pool (Swisspool)
SP-VS	Swisspool Vorstand
SBV	Schweizerischer Billard Verband
SM	Schweizer Meisterschaften
SC	Sportchef

Alle Reglemente von Swisspool:

- Sektions-Reglement
- Wettspiel-Reglement
- Turnierleiter-Reglement
- Finanz- und Spesen-Reglement
- Nationalmannschaftsreglement
- Jugend-Reglement
- Schiedsrichterreglement
- Disziplinar- und Straf-Reglement

Dokumentenhistorie

Index	Datum:	Änderung:	Grund:	Autor:
0001	01.07.2005	Erstellung	DV	S. Specchia TK
0002	01.07.2007	Überarbeitung	Diverse	S. Specchia TK
0003	01.07.2014	Überarbeitung	Anpassung / Ergänzung	Stefan Gerber
0004	01.07.2018	Überarbeitung	Anpassung / Ergänzung	Patrick von Rohr
0005	25.10.2021	Überarbeitung	Anpassung / Ergänzung	R. Unternährer
0006	17.04.2023	Überarbeitung	Anpassung / Ergänzung	R. Unternährer
0007	19.05.2025	Überarbeitung	Anpassung / Ergänzung	S. Volery
0008				
0009				
0010				

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein.....	5
1.1. Genehmigung.....	5
1.2. Grundlage.....	5
1.3. Vertretung.....	5
1.3.1. Zusammensetzung Ressort Leistungssport	5
1.4. Verstösse	5
1.5. Grundsätzlich	5
2. Nationalkader	5
2.1. Definition	5
2.2. Mitgliedschaft	5
2.2.1. Mitgliedschaft im Allgemeinen	5
2.2.2. Kader Mitgliedschaft im Einzelnen	6
2.3. Pflichten.....	6
2.3.1. Veranstaltungen.....	6
2.3.2. Pflichten im Allgemeinen	6
2.3.3. Tenue / Werbung	6
2.3.4. Swiss Olympic Card.....	7
2.4. Rechte.....	7
2.4.1. Veranstaltungen.....	7
2.5. Öffentliche Äusserungen.....	7
2.6. Vergütungen.....	7
2.7. Versicherung	7
3. Nationalmannschaft	7
3.1. Definition	7
3.2. Mitgliedschaft	7
3.2.1. Grundsätzlich	7
3.2.2. Damen, Herren, Senioren und Jugend	8
3.2.3. Auswahlkriterien.....	8
3.2.4. Doping.....	8
3.2.5. Zeitliche Begrenzung	8
3.2.6. Ausschluss	8
3.3. Pflichten.....	8
3.3.1. Pflichten im speziellen	8
3.3.2. Haftungsausschluss.....	8
4. Selektionen Herren, Damen, Senioren und Jugend.....	8
4.1. Selektionsverfahren	8
4.1.2. Kategorien Senioren, Ladies und Jugend	9
5. Europameisterschaften.....	10
5.1. Nominationen	10
5.2. Wildcard	10

5.3.	Titelverteidiger.....	11
5.4.	Anmeldung	11
5.5.	Delegationsleiter	11
5.6.	Delegationsgrösse	11
5.7.	An- und Rückreise.....	11
5.8.	Pflichten am Turnierort.....	11
5.9.	Verstösse	11
5.10.	Begleitung durch Eltern oder Partner*in an internationalen Wettbewerben	11
5.11.	Einzelwerbung.....	12
5.12.	Entschädigungen	12
5.13.	Prämie für besondere Leistungen.....	12
6.	Weltmeisterschaften	12
6.1.	Nominationen	12
6.2.	Anmeldung	12
6.3.	Nachnominationen	13
6.4.	Delegations- oder Teamleiter.....	13
6.5.	An- und Rückreise.....	13
6.6.	Pflichten am Turnierort.....	13
6.7.	Verstösse	13
6.8.	Einzelwerbung.....	13
6.9.	Entschädigungen	13
7.	Internationale Turniere.....	13
7.1.	Definition	13
7.2.	Nominationen	13
7.3.	Delegationsleiter	13
7.4.	An- und Rückreise.....	13
7.5.	Pflichten am Turnierort.....	14
7.6.	Verstösse	14
7.7.	Einzelwerbung.....	14
7.8.	Entschädigungen	14
7.9.	Mannschaftsmeisterschaften im Ausland	14
8.	Genehmigung.....	14

1. Allgemein

1.1. Genehmigung

Dieses Reglement ist von Swisspool genehmigt. Es ist für Mitglieder des Nationalkaders von Swisspool verbindlich.

1.2. Grundlage

Dieses Reglement gilt als Ergänzung zum Wettspielreglement von Swisspool.

1.3. Vertretung

Swisspool setzt im Normalfall einen Verantwortlichen für das Ressort Leistungssport ein. Er ist für sämtliche organisatorischen und finanziellen Belange der Nationalmannschaften zuständig. Weiter soll er Anlaufstelle für Mitglieder des Nationalkaders und der Nationalmannschaften sein.

Der Verantwortliche Leistungssport kann seinerseits einen befristeten Vertreter einsetzen.

Angelegenheiten, die nicht in einem Reglement umschrieben sind, entscheidet der Verantwortliche Leistungssport in eigener Kompetenz. In schwerwiegenden Fällen wendet er sich an den Swisspool Vorstand oder die zuständigen Kommissionen.

1.3.1. Zusammensetzung Ressort Leistungssport

Das Ressort Leistungssport setzt sich zusammen aus:

- Verantwortlicher Leistungssport (hat die Gesamtverantwortung und Einsatz im SP-VS)
- Trainer der Nationalmannschaft
- Assistententrainer der Nationalmannschaft
- Allfällige Betreuer einzelner Kategorien (für ihre jeweilige Kategorie)

1.4. Verstösse

Verstösse gegen dieses Reglement führen in Härtefällen (z.B. finanziellen Schaden von Swisspool etc.; siehe auch Punkt 2.5) zu disziplinarischen Folgen. Es bedeutet auf jeden Fall den Ausschluss aus dem Nationalkader und sofern dies zutrifft, aus der Nationalmannschaft.

1.5. Grundsätzlich

Bei offenen Fragen, die in irgendeiner Form die Nationalmannschaft betreffen und die nicht im Nationalmannschaftsreglement umschrieben und geklärt sind, soll der Verantwortliche Leistungssport so früh als möglich kontaktiert werden. In jedem Fall soll dies vor einem eventuell entstehenden Problem geschehen.

2. Nationalkader

2.1. Definition

Das Nationalkader ist die Vorstufe der Nationalmannschaft. Für internationale Einsätze, die durch Swisspool angemeldet werden, können ausschliesslich Personen aus dem Nationalkader nominiert werden.

2.2. Mitgliedschaft

2.2.1. Mitgliedschaft im Allgemeinen

Die Nationalkader werden vom Ressort Leistungssport gebildet und besteht aus den Kategorien Damen, Herren, Senioren, Ladies und Jugend. Der Athlet*in kann nur dem Nationalkader angehören, sofern er die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt (Jugend ausgeschlossen) und mindestens eine gültige Goldlizenz in der betreffenden Kategorie hat. Ausnahme kann in Einzelfällen durch den Verantwortlichen Leistungssport in Absprache mit dem SP- Vorstand bewilligt werden.

Die Mitgliedschaft besteht auf freiwilliger Basis und der Athlet*in anerkennt mit der Lösung der Lizenz unsere Reglemente. Im Falle eines Verzichtes auf das Nationalkader hat er es dem Verantwortlichen Leistungssport in schriftlicher Form mitzuteilen.

Der Verantwortliche Leistungssport und Nationaltrainer kann nach eigenem Ermessen zusätzliche Athleten*innen ins Nationalkader aufnehmen bzw. nachnominieren.

Verzichtet ein Athlet*in auf die Mitgliedschaft, so entfallen für ihn sofort sämtliche Rechte und Pflichten dieses Reglements.

2.2.2. Kader Mitgliedschaft im Einzelnen

2.2.2.1. Kategorie Herren

Bis zu 10 Athleten bilden das A Kader der Herren. Weitere potentiell interessante Athleten können in das B Kader aufgenommen werden.

2.2.2.2. Kategorie Damen

Bis zu 6 Athletinnen bilden das Kader der Damen.

2.2.2.3. Kategorie Senioren

Bis zu 8 Athleten bilden das Kader der Senioren.

2.2.2.4. Kategorie Jugend

Bis zu 8 Athleten*innen bilden das Kader der Jugend

Die Zusammensetzung und die Anzahl der Athleten*innen der verschiedenen Kader wird durch das Ressort Leistungssport in Absprache mit dem SP-Vorstand getätigt. Die Kaderzusammensetzung wird jedes Jahr im Herbst für das kommende Jahr neu zusammengestellt. Die ausgewählten Athleten*innen werden schriftlich benachrichtigt und die Kader auf der Swisspool Homepage unter der Rubrik Leistungssport veröffentlicht.

2.3. Pflichten

2.3.1. Veranstaltungen

Mitglieder des Nationalkaders sind verpflichtet, an Veranstaltungen wie Nationalmannschaftstreffen, Kursen, Fototermine und geführten Trainings gemäss Aufgebot von Swisspool teilzunehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben oder Nichtbeachten eines Aufgebotes gilt als Verstoss gegen dieses Reglement. Es obliegt dem Mitglied, den Verantwortlichen Leistungssport über längere Abwesenheiten zu informieren.

Bei Veranstaltungen sind diejenigen Athleten*innen teilnahmeberechtigt, die am Datum des Aufgebotes im Nationalkader sind.

2.3.2. Pflichten im Allgemeinen

Athleten*innen des Nationalkaders sind verpflichtet, sich bei Bedarf mindestens einmal pro Kalenderjahr während maximal 8 Stunden unentgeltlich Swisspool für Demonstrationen, Ausbildung der Jugend oder sonstigen Anlässen zu Verfügung zu stellen. Die An- und Rückreise ist in dieser Zeit nicht inbegriffen.

Swisspool übernimmt die Kosten der Bahnfahrt 2. Klasse retour vom Wohnort des Sportlers zum Ort des Anlasses. Dauert der Anlass mehr als 5 Stunden, so hat der Athlet*in Anrecht auf eine Verpflegungspauschale von Fr. 25.--, sofern die Verpflegung nicht kostenlos angeboten wird.

2.3.3. Tenue / Werbung

Mitglieder des Nationalkaders können zum Tragen des Nationalmannschaftstenüs, eventuell mit Werbung, oder zu einem speziellen Tenue gemäss Vorgabe von Swisspool verpflichtet werden. Wird ein spezielles Tenü vorgeschrieben, gehen die Kosten zu Lasten des Sponsors oder Swisspool.

Werden Mitglieder des Nationalkaders zum Tragen eines Tenüs oder Verbandswerbung (wie Sticker oder Logo) verpflichtet, so bezieht sich das auf folgende Veranstaltungen:

- A) Swisspool / Verbandsturniere
- B) A-Turniere
- C) Kontinental- und interkontinental Turniere
- D) Fernsehauftritte über Swisspool.

Bei solchen Verpflichtungen sollte, wenn möglich, auf eine vorhandene Club- oder Einzelwerbung Rücksicht genommen werden.

2.3.4. Swiss Olympic Card

Ein Mitglied des Herren und Damen Kaders kann die Swiss Olympic Elite Karte erhalten. In diesem Fall muss zwingend in der vorgegebenen Frist das Anti Doping Zertifikat von Swiss Integrity abgelegt werden. Die Mitgliedschaft in einem Kader garantiert nicht eine solche Karte.

2.4. Rechte

2.4.1. Veranstaltungen

Mitglieder des Nationalkaders sind grundsätzlich verpflichtet, an den speziell für sie organisierten Veranstaltungen wie Trainings- und Weiterbildungskursen teilzunehmen. Es kann von den Teilnehmern ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Auf Verpflegung und Unterkunft werden keine Vergünstigungen gewährt.

2.5. Öffentliche Äusserungen

Das Erscheinungsbild von Swisspool sowie dessen Veranstaltungen sind wertvolle Dinge und ergeben Vorteile für alle Athleten*innen und Mitglieder von Swisspool. Es ist daher Pflicht eines jeden Mitgliedes des Nationalkaders, von unnötigen Attacken jeglicher Art die dem Billardsport oder dem SBV/SP in irgendeiner Form Schaden könnten, abzusehen. Erklärungen von berechtigter Unzufriedenheit mit dem Ablauf sind nicht verboten, sollte jedoch in einer Form geschehen, wie man es von einem Nationalspieler*in erwartet. Diese Äusserungen sollten jedoch in der Öffentlichkeit gemieden werden und gehören in das zuständige Gremium.

2.6. Vergütungen

Das Nationalmannschaftsmitglied hat Anrecht auf eine Vergütung gemäss Punkt 2.3.2. Um Anspruch auf diese Vergütungen zu haben, muss das Nationalkadermitglied den im Nationalmannschaftsreglement erklärten Pflichten nachkommen.

2.7. Versicherung

Swisspool übernimmt keine Haftung für Athleten*innen. Versicherungen sind Sache jedes einzelnen Athleten*in.

3. Nationalmannschaft

3.1. Definition

Die Nationalmannschaft wird immer dann gebildet, wenn Swisspool die Schweiz an einem internationalen Anlass vertreten will. Dies betrifft ausschliesslich diejenigen Turniere, die durch Swisspool angemeldet werden sowie die Europa- und Weltmeisterschaften.

3.2. Mitgliedschaft

3.2.1. Grundsätzlich

Sanktionen, die vom Vorstand oder übergeordneten Verbänden ausgesprochen wurden, sind in jedem Falle verbindlich. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Veranstalters oder dessen übergeordnete Verbände (z. B. Nationalität, Sperre etc.)

3.2.2. Damen, Herren, Senioren und Jugend

Mitglied der Nationalmannschaft kann nur werden, wer:

- A) Mitglied des Nationalkaders ist
- B) sportlich einen einwandfreien Leumund aufweist.
- C) die Schweizer Staatsangehörigkeit besitzt. (Jugend ausgenommen)

3.2.3. Auswahlkriterien

Die Nomination für die Nationalmannschaft hängt vom jeweiligen Turnier ab. Die einzelnen Turniere und ihre Selektionskriterien sind auf den folgenden Seiten beschrieben.

3.2.4. Doping

Befindet sich ein Athlet*in, der zur Nominierung in die Nationalmannschaft vorgeschlagen ist, in einem hängigen Dopingverfahren, so kann die Nominierung nach Rücksprache mit dem Dopingverantwortlichen abgebrochen werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Zeitpunkt des Meldeschlusses keinen Aufschub mehr zulässt.

3.2.5. Zeitliche Begrenzung

Die Mitgliedschaft beginnt zu dem Zeitpunkt, an dem der Sportler die definitive Nomination von Swisspool anerkennt und endet, wenn der Verantwortliche von Swisspool die Nationalmannschaft auflöst. Ein Einsatz in der Nationalmannschaft darf von Seiten des Athleten*in s nicht frühzeitig abgebrochen werden, es sei denn, der Verantwortliche der Nationalmannschaft hat ein schriftlich begründetes Gesuch bewilligt.

3.2.6. Ausschluss

Das Ressort Leistungssport hat das Recht, einen Athlet*in aus dem Nationalkader oder Nationalmannschaft auszuschliessen oder dessen Aufnahme zu verweigern, wenn er den sportlichen Erfolg der Delegation gefährdet. Bei einem solchen Vorfall hat der Verantwortliche Leistungssport den SP-VS schriftlich über die Gründe zu informieren.

3.3. Pflichten

3.3.1. Pflichten im speziellen

Mitglieder der Nationalmannschaft haben im speziellen auf folgende Pflichten zu achten:

- A) Die gesteckten Ziele nach bestem Wissen und Gewissen versuchen zu erreichen, oder wenn immer möglich zu verbessern.
- B) Das Tragen des Nationalmannschaftsstabes gemäss Vorgabe von Swisspool respektive des Nationalmannschaftsreglementes
- C) Die Nationalmannschaft tritt als Einheit auf. Sie hat Swisspool im In- und Ausland fair und ehrenvoll zu vertreten.
- D) Die Nationalmannschaft wird gegen aussen nur durch Swisspool resp. deren Verantwortlichen vertreten.

3.3.2. Haftungsausschluss

Swisspool haftet in keinem Fall für persönliche Unkosten die durch Verschiebung oder Absage eines Turniers (oder Ähnlichem) entstehen.

4. Selektionen Herren, Damen, Senioren und Jugend

4.1. Selektionsverfahren

4.1.1. Kategorie Herren und Damen

Folgende Kriterien werden für die Selektion der Athleten*innen verwendet. Der definitive Entscheid wird vom Ressort Leistungssport in Absprache mit dem SP-VS getroffen. Die Gesamtinteressen von Swisspool sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Für die Selektion zu Europameisterschaften wird vom Trainer der Nationalmannschaft, dem Assistenztrainer sowie dem Verantwortlichen Leistungssport pro Kategorie unabhängig voneinander ein Raster der Nomination erstellt. In diesem Raster werden jeweils die besten 4 Athleten*innen aufgeführt und anschliessend zusammen abgestimmt. Anhand dieses Ergebnisses wird entschieden, wer die Schweiz bei den kommenden Europameisterschaften vertreten wird.

Folgende Kriterien sind in diesem Raster massgebend:

- **Resultate und Leistungen im vergangenen Jahr (International und National)**
Massgebend sind internationale Turniere von WPA und EPBF sowie Turniere wie SPS, Open und SM in der Schweiz. Der Athlet*in ist verpflichtet internationale Resultate umgehend dem Ressort Leistungssport schriftlich mitzuteilen. Ansonsten können diese nicht in die Bewertung einfließen.
- **Einhalten von Vorgaben wie Trainingspläne etc.**
Werden Vorgaben durch das Trainerteam gemacht, müssen diese eingehalten werden.
- **Potenzial (langfristig) in den nächsten 5-10 Jahren**
Hier werden Aspekte wie Alter und Zukunftsaussichten berücksichtigt, was kann Swisspool in den nächsten 5-10 Jahren erwarten; kann die aktuelle Leistung gesteigert werden.
- **Potenzial (kurzfristig) für die kommende EM**
Wie ist das Potential aktuell, wie realistisch sind Medaillen, was bringt er/sie dem Team
- **Auftreten wie Professionalität, Fairplay etc. (Ansehen im CH-Dress)**
wie ist das allgemeine Erscheinungsbild, Auftreten, Seriosität, Vorbildfunktion, Alkohol etc.
- **Allgemeines Bild. Verdienst mit Einsatz und Wille**
wie viele Turniere wurden im In- und Ausland gespielt, Teilnahme an offiziellen Trainings

Das Nationalkader der Herren und Damen und auch die Nationalmannschaft für eine EM kann mit Perspektivathleten*innen aus der Jugend oder auch anderen Kategorien vom Ressort Leistungssport nominiert werden.

4.1.2. Kategorien Senioren, Ladies und Jugend

4.1.2.1. Zuständigkeit

Die Nominierungen der Senioren, Ladies und der Jugend für EM/WM werden vom Ressort Leistungssport anhand von klardefinierten Punkten gemacht. Es können nur Athleten*innen nominiert werden, welche im Kader der Nationalmannschaft sind.

4.1.2.2. Bewertung

Die Bewertung der einzelnen Athleten*innen soll zum grossen Teil auf deren Leistung beruhen. Die Teamfähigkeit und das persönliche Verhalten bilden jedoch ebenfalls einen Teil der Selektionskriterien. Die Resultate sollen anhand folgender Aufteilung errechnet werden.

A)	Gesamtrangliste (SPS und Openturniere)	50%
B)	Schweizermeisterschaft beste 3 SM Resultate	10%
C)	Schweizermeisterschaft beste 3 SM Resultate	10%
D)	Schweizermeisterschaft beste 3 SM Resultate	10%
F)	Trainer der Nationalmannschaft	20%
Total		100%

Gesamtrangliste:

Bewertet werden die besten 12 Resultate (4 Sektions- und 8 Openturniere) der offiziellen Swisspool Gesamtrangliste ohne Schweizermeisterschaften.

Schweizermeisterschaften:

Es zählen jeweils die drei besten Resultate der Einzeldisziplinen der Schweizermeisterschaften. Allfällige Punkte einer Teilnahme an der Team Schweizermeisterschaft werden in der Selektion nicht gewertet. Die kann der Trainer der Nationalmannschaft jedoch bei seiner Wertung mit einfließen lassen.

Trainer der Nationalmannschaft:

Der Trainer der Nationalmannschaft hat ebenfalls eine Rangliste von den zu nominierenden Athleten*innen zu erstellen. Dabei sollen die Athleten*innen nach ihren persönlichen Stärken beurteilt werden. Im speziellen sind folgende Punkte zu beachten:

A)	Mentale Stärke
B)	Internationale Erfahrung
C)	Persönlicher Eindruck / Allgemeines Verhalten
D	Potential für die Zukunft

Zur Berechnung der Punkte dient die Punktetabelle.

Code Tabelle:

Aufgerundet auf den nächsten Hunderter							
Kat.	% dieser Punktzahl	Sehr Gut	Gut	genügend	mässig	ungenügend	schlecht
1	Mentale Stärke	5%	4%	3%	2%	1%	0%
2	Int. Erfahrung	5%	4%	3%	2%	1%	0%
3	Pers. Eindruck	5%	4%	3%	2%	1%	0%
4	Allg. Verhalten	5%	4%	3%	2%	1%	0%
5	Potential	5%	4%	3%	2%	1%	0%

Gleichstand:

Sollte nach dieser Bewertung wegen Punktegleichstand ein Stichentscheid notwendig sein, so entscheidet der Trainer der Nationalmannschaft.

5. Europameisterschaften

5.1. Nominationen

Die Nominationen haben zwingend nach der unter Punkt 4.1 beschriebenen Kriterien zu erfolgen, sofern der Veranstalter oder übergeordnete Verbände keine besonderen Regelungen erlassen haben.

Eine definitive Nomination setzt noch keinen Startplatz in einer Einzeldisziplin voraus. Sie kann auch nur zur Ergänzung des Teams vergeben werden.

5.2. Wildcard

Die Vergabe einer oder mehrerer Wildcards ist immer ein Spezialfall und soll stets die Ausnahme sein (siehe auch Punkt 5.3 Titelverteidiger".)

Eine Wildcard können nur Athleten*innen erhalten, die begründet nicht am üblichen Qualifikationsverfahren teilnehmen können oder sich durch besondere Leistungen hervorheben. Eine solche Vergabe wird durch den Verantwortlichen Leistungsressort in Absprache mit dem SP-Vorstand getätigt. Wird eine Wildcard vergeben, so müssen alle betroffenen Athleten*innen informiert werden.

Eine Wildcard setzt keinen Startplatz in einer Einzeldisziplin voraus. Sie kann auch nur zur Ergänzung des Teams vergeben werden.

5.3. Titelverteidiger

Grundsätzlich hat ein amtierender Europameister*in das Recht, seinen Titel im kommenden Jahr zu verteidigen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn seine Turniertätigkeiten und Erfolge nicht merklich nachlassen. In Härtefällen entscheidet der SP-VS.

Das Recht auf die Titelverteidigung entfällt bei einem Wechsel der Kategorie. Dies kann jedoch durch Swisspool mit einer zusätzlichen Wildcard berücksichtigt werden.

5.4. Anmeldung

Die Anmeldungen für die Europameisterschaften erfolgen ausschliesslich durch Swisspool.

5.5. Delegationsleiter

Der Delegationsleiter oder auch Teamverantwortlicher genannt ist für die Leitung der Delegation zuständig und verantwortlich. Dies ist in der Regel der Verantwortliche für die Nationalmannschaft oder den durch ihn bestimmten Stellvertreter. Er fällt an der Europameisterschaft alle Entscheidungen als letzte Instanz.

5.6. Delegationsgrösse

Über die Grösse der Delegation entscheidet das Ressort Leistungssport. Sie haben dabei die sportlichen Aspekte und die finanziellen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

5.7. An- und Rückreise

Die An- und Rückreise erfolgt in der Regel im Team gemäss den Weisungen des Delegationsverantwortlichen. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn mit der Annahme der Nomination ein schriftlich begründetes Gesuch eingereicht wird.

5.8. Pflichten am Turnierort

Mitglieder der Nationalmannschaft haben am Turnierort, soweit der Teamverantwortliche innerhalb dieses Reglements keine anderen Weisungen erlässt, folgende Pflichten:

- A) Die Weisungen des Teamverantwortlichen resp. der Betreuer sind zu respektieren und zu befolgen. (Nachtruhe, Tenü am Turnierort, etc.)
- B) Die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen wie Eröffnungsfeier- und Schlussbankett oder Siegerehrung etc.
- C) Ab- und Rückmeldung bei einem Betreuer oder Teamverantwortlichen, wenn der Turnierort verlassen wird.
- D) Teilnahme an angeordneten Terminen.
- E) Probleme sind in einem persönlichen Gespräch mit dem Teamverantwortlichen, Betreuer oder an einer Teamsitzung zu behandeln. Auf keinen Fall dürfen Mitglieder anderer Kategorien der Nationalmannschaft damit konfrontiert werden.
- F) Aufwiegelungen und Sticheleien im Team oder gegen Drittpersonen werden Sanktionen nach sich ziehen. In jedem Falle stellen solche Handlungen eine erneute Nomination in Frage.
- G) Der Teamverantwortliche kann die gegenseitige Unterstützung von Nationalmannschaftskollegen anordnen, sofern ihm das notwendig erscheint.

5.9. Verstösse

Verstösse gegen dieses Reglement haben grundsätzlich eine sofortige Verwarnung zur Folge. Es ist im Ermessen des Teamverantwortlichen, geeignete Massnahmen einzuleiten. Eine zweite Verwarnung zieht in jedem Fall Sanktionen nach sich. In schwerwiegenden Fällen hat das den sofortigen Ausschluss aus der Nationalmannschaft zur Folge. Dies ist in schwerwiegenden Fällen auch ohne erste Verwarnung möglich. Es liegt im Ermessen des Teamverantwortlichen, Athleten*innen auf eigene Kosten umgehend nach Hause zu schicken. Weitere Sanktionen bleiben Swisspool auch nach Beendigung des Anlasses vorbehalten.

5.10. Begleitung durch Eltern oder Partner*in an internationalen Wettbewerben

Es ist möglich, dass Athleten*innen eine Begleitung wie Eltern oder Partner mit an die internationalen Turniere nehmen. Alle anfallenden Zusatzkosten müssen durch die Begleitung getragen werden. Die Begleitung hat sich ebenfalls an die Vorgaben des Teamverantwortlichen zu halten und das Team resp. die Athleten*innen nicht zu stören. Der Entscheid über das Zulassen der Begleitung obliegt dem Verantwortlichen Leistungssport und dem Teamverantwortlichen. Ebenfalls kann der Teamverantwortliche eine Begleitung aus der Delegation ausschliessen, falls er dies für notwendig hält.

5.11. Einzelwerbung

Einzelwerbung kann unter folgenden Umständen gewährt werden:

- A) Sie darf auf keinen Fall Konkurrenz zu einer eventuell vorhandenen Swisspool Werbung sein.
- B) Swisspool bestimmt, wo eine solche Einzelwerbung getragen werden darf.
- C) Der Teamverantwortliche kann aufgrund der vom Turnierorganisator vorgegebenen Richtlinien und Reglementen das Tragen der Einzelwerbung untersagen. Die Sportler haben dafür zu sorgen, dass in solchen Fällen ein neutrales Tenü vorhanden ist.
- D) Der Athlet*in hat Swisspool mindestens einen Monat vor Turnierbeginn über eine Einzelwerbung schriftlich zu informieren.

5.12. Entschädigungen

Entschädigungen können grundsätzlich nur Athleten*innen erhalten, welche die Schweiz vertreten.

Swisspool übernimmt für Europameisterschaften folgende Kosten bei den Herren, Damen und Jugend Kategorie:

- A) Sämtliche Startgelder
- B) Unterkunft inklusive Frühstück

Bei der Kategorie Senioren übernimmt Swisspool folgende Kosten:

- A) Startgelder für die Einzeldisziplinen

Swisspool kann nach eigenem Ermessen weitere finanzielle Zuschüsse sprechen.

Stehen Swisspool die nötigen Finanzen nicht zur Verfügung, wird in erster Linie die Delegationsgrösse reduziert. Steht eine Teilnahme dennoch in Frage, kann mit den Athleten*innen eine Ausnahmeregelung über eine Mitfinanzierung getroffen werden. Dies soll jedoch eine Ausnahme darstellen.

Nimmt ein Athlet*in nach seiner Zusage aus eigenen Gründen nicht am Event teil, werden alle entstandenen Unkosten von Swisspool in Rechnung gestellt. Abklärungen mit einer allfälligen Reiseversicherung sind Sache des Athleten*in.

5.13. Prämie für besondere Leistungen

Siehe Spesenreglement

6. Weltmeisterschaften

6.1. Nominationen

Swisspool kann die Nomination nicht entscheiden, da diese in der Regel durch den EPBF vorgenommen werden. Andernfalls entscheidet das Ressort Leistungssport.

6.2. Anmeldung

Die Anmeldungen geschehen gemäss dem Reglement der EPBF.

6.3. Nachnominierungen

Von der EPBF werden manchmal den Nationalverbänden zum Füllen der Spielpläne weitere Startplätze zur Verfügung gestellt. Da solche Angebote meistens sehr kurzfristig behandelt werden müssen, werden diese Nachnominierungen durch das Ressort Leistungssport vorgenommen. Er hat sich dabei grundsätzlich an die Selektionsregeln zu halten.

6.4. Delegations- oder Teamleiter

Swisspool entscheidet vorgängig über die Notwendigkeit eines Delegationsleiters.

6.5. An- und Rückreise

Die Organisation der An- und Rückreise ist Sache des EPBF oder des nominierten Athleten*in. Swisspool kann bei Bedarf und nach Absprache Unterstützung leisten.

6.6. Pflichten am Turnierort

Die Weisungen der EPBF, übergeordneter Verbände und der Veranstalter sind strikte einzuhalten.

6.7. Verstösse

Werden von der EPBF oder den übergeordneten Verbänden von Swisspool ein Fehlverhalten eines Schweizer Athlet*in gemeldet, so kann Swisspool auch nach Beendigung des Anlasses weitere Sanktionen aussprechen.

6.8. Einzelwerbung

Die Weisungen der EPBF sind einzuhalten.

6.9. Entschädigungen

Über eventuelle Entschädigungen (nach Antrag des Athlet*in) für Weltmeisterschaften wird von Fall zu Fall jedes Mal neu entschieden.

Nimmt ein Athlet*in nach seiner Zusage aus eigenen Gründen nicht am Event teil, werden alle entstandenen Unkosten von Swisspool in Rechnung gestellt. Abklärungen mit einer allfälligen Reiseversicherung sind Sache des Athleten*in.

7. Internationale Turniere

7.1. Definition

Es sind Turniere gemeint, die international ausgeschrieben sind (ausser Europa- und Weltmeisterschaften) und welche eine Anmeldung durch Swisspool erfordert.

7.2. Nominierungen

Die Nominierungen werden durch das Ressort Leistungssport vorgenommen. Es liegt in ihrem Ermessen, nach welchen Grundsätzen sie die Nominierungen vornehmen.

7.3. Delegationsleiter

Der Delegationsleiter oder auch Teamverantwortlicher genannt, ist für die Leitung der Delegation zuständig und verantwortlich. Er fällt alle Entscheidungen als letzte Instanz. Die Delegationsleitung kann einem Athlet*in übertragen werden. Ist dies der Fall, so ist es seine Pflicht, innert Monatsfrist nach dem Turnier Swisspool die offiziellen Ranglisten sowie einen kurzen persönlichen Bericht abzuliefern.

7.4. An- und Rückreise

Die An- und Rückreise erfolgt in der Regel im Team, gemäss den Weisungen von Swisspool. Swisspool kann für internationale Turniere die Organisation der Reise den Athleten*innen überlassen.

7.5. Pflichten am Turnierort

Die Weisungen des Teamverantwortlichen sind einzuhalten.

7.6. Verstösse

Werden vom Veranstalter oder dem Teamverantwortlichen von Swisspool Fehlverhalten eines Schweizerathlet*in gemeldet, so kann Swisspool auch nach Beendigung des Anlasses weitere Sanktionen aussprechen.

7.7. Einzelwerbung

Siehe Punkt 5.11

7.8. Entschädigungen

Swisspool kann im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten eine Unterstützung aussprechen.

Nimmt ein Athlet*in nach seiner Zusage aus eigenen Gründen nicht am Event teil, werden alle entstandenen Unkosten von Swisspool in Rechnung gestellt. Abklärungen mit einer allfälligen Reiseversicherung sind Sache des Athleten*in.

7.9. Mannschaftsmeisterschaften im Ausland

Das Mitspielen in einer schweizerischen Mannschaft, die nicht durch Swisspool angemeldet wird, bedarf immer der vorgängigen Zustimmung von Swisspool. Im Sinne der Sportförderung sollte einem solchen Antrag stets stattgegeben werden. Allerdings können Einschränkungen bezüglich den Athleten*innen und dem Namen der Mannschaft gemacht werden.

Das Mitspielen in einer ausländischen Mannschaft bedarf immer der vorgängigen Zustimmung von Swisspool. Eine Erlaubnis wird in der Regel nur erteilt, wenn keine Möglichkeit besteht, denselben Wettbewerb mit einer Schweizer Mannschaft zu spielen.

8. Genehmigung

Inkraftsetzung durch die Delegierten oder dem Vorstand von Swisspool